

## **Anlage**

zum Beschluss Nr. 38/11 des Gemeinderates der Gemeinde Saara  
zum Beschluss Nr. 25/11 des Gemeinderates der Gemeinde Nobitz

# **Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Saara in die Gemeinde Nobitz**

zwischen

der Gemeinde Saara, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stephan Etzold,

und

der Gemeinde Nobitz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hendrik Läbe.

## **Präambel**

Der Gemeinderat der Gemeinde Saara hat am 26. September 2011 mit Beschluss Nr. 38/11, ebenso der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung am 28. September 2011 mit Beschluss Nr. 25/11 zugestimmt, dass die Gemeinde Saara aufgelöst und in die Gemeinde Nobitz eingegliedert wird.

Die Einwohner der Gemeinden Saara und Nobitz wurden vor der Beschlussfassung der Gemeinderäte zu der Entscheidung informiert und ihre Meinung angehört.

In Durchführung dieser übereinstimmenden Entscheidung schließen die Gemeinden Saara und Nobitz folgenden Vertrag:

## **§ 1 Eingliederung**

Mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Gesetzes gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Gemeinde Saara aufgelöst und in die Gemeinde Nobitz eingegliedert. Die gegenwärtigen Ortsteile der Gemeinde Saara werden als Ortsteile der Gemeinde Nobitz beibehalten.

## **§ 2 Name**

Die bisherigen Ortsteile im Bereich der Gemeinde Saara (§ 1 Satz 2 dieses Vertrages) führen ihren bisherigen Ortsteilnamen weiter.

## **§ 3 Rechtsnachfolge, Ortsrecht**

- 1) Die Gemeinde Nobitz wird zum Zeitpunkt der Eingliederung Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Saara. Damit tritt die Gemeinde Nobitz in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Saara ein.
- 2) Das Ortsrecht der Gemeinde Saara soll, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrages als Ortsrecht der Gemeinde Nobitz im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Gemeinde Nobitz ist bis zum Ende des Folgejahres der Eingliederung vorzunehmen.
- 3) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Saara bleiben vorbehaltlich anderer Festsetzungen in Kraft. Die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne und der Flächennutzungsplan der Gemeinde Saara werden im Rahmen der Gesamtbauleitplanung von der Gemeinde Nobitz weitergeführt und fortentwickelt.

#### **§ 4 Ortsteilverfassung / Gemeinderat**

- 1) Gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO wird mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Saara die Ortsteilverfassung eingeführt.
- 2) Der Ortsteilrat gibt Empfehlungen oder Vorschläge zu den Angelegenheiten für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Saara, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen.
- 3) Die Gemeinderatssitzungen des Gemeinderates werden nach Möglichkeit im Wechsel zwischen den Verwaltungsstandorten Nobitz und Saara abgehalten.

#### **§ 5 Übernahme von Bediensteten**

Die Gemeinde Nobitz tritt als Rechtsnachfolgerin gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in die zum Zeitpunkt der Eingliederung geltenden Beschäftigungsverhältnisse ein.

#### **§ 6 Bürgerrechte**

- 1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach §§ 10 ff ThürKO wird die Dauer des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Saara auf die Dauer des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Nobitz angerechnet.
- 2) Die Einwohner der Gemeinde Saara haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Gemeinde Nobitz.

#### **§ 7 Steuern**

Die bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbsteuern, Grundsteuer A und B) der Gemeinden Saara und Nobitz sind ab dem der Eingliederung folgenden Jahr zu vereinheitlichen.

#### **§ 8 Wahrung der Eigenart**

Die Gemeinde Nobitz verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Saara zu erhalten. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die in Saara bestehenden örtlichen Vereine, die Kultur-, Sport- und kirchlichen Einrichtungen, werden im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes ebenso gefördert, wie in den übrigen Ortsteilen der Gemeinde Nobitz.

#### **§ 9 Finanzielle Mittel für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Saara**

Die Gemeinde Nobitz stellt dem Ortsteilrat zur Wahrnehmung und Erledigung seiner Aufgaben nach § 45 ThürKO angemessene finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushaltes zur Verfügung.

#### **§ 10 Einzelfragen**

- 1) Die Gemeinde Nobitz verpflichtet sich, die von der Gemeinde Saara verwalteten Friedhöfe beizubehalten und die Friedhöfe und die Trauerhallen im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes mindestens im derzeitigen Zustand zu erhalten.
- 2) Die Gemeinde Nobitz verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushaltes und soweit es einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht, die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Saara zu erhalten und zu betreiben.
- 3) Die Kindertagesstätten in Saara werden so lange in kommunaler Trägerschaft erhalten und betrieben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben und die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen gewährleistet sind.
- 4) Die Gemeinde Nobitz verpflichtet sich, folgende Maßnahmen der Gemeinde Saara in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre einzuordnen und nach Maßgabe des Haushaltes fort- bzw.

durchzuführen. Vorrang haben dabei bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.

- In Planung befindliche Maßnahmen sind fortzusetzen.
- Die Vorhaben des beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 11. März 2010 sind zielstrebig weiterzuführen.
- Der Ausbau der Ortsdurchfahrt Zumroda ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Altenburger Land zügig voranzutreiben.

### **§ 11 Verwaltung**

- 1) Die Verwaltungsgebäude der Gemeinde Nobitz und der Gemeinde Saara sollen, soweit es die Haushaltssituation zulässt, erhalten bleiben und weiterhin für die Verwaltung der Gemeinde genutzt werden.
- 2) Der Bürgermeister wird an beiden Verwaltungsstandorten wöchentlich Sprechstunden abhalten.
- 3) An beiden Standorten werden Sprechzeiten der Verwaltung eingerichtet.

### **§ 12 Feuerwehren**

Die Namen der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saara werden beibehalten. Die Wachen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nobitz werden mit ihrem Ortsteilnamen benannt.

### **§ 13 Wasserversorgung / Abwasserentsorgung**

- 1) Der „Betrieb gewerblicher Art Wasserversorgung der Gemeinde Saara“ (BgA Wasserversorgung Gemeinde Saara) ist umzubenennen in „Betrieb gewerblicher Art Wasserversorgung der Gemeinde Nobitz“ (BgA Wasserversorgung Gemeinde Nobitz).
- 2) Der BgA Wasserversorgung wird von der Gemeinde Nobitz in kommunaler Verantwortung weitergeführt, so lange es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.
- 3) Die Abwasserentsorgung im Gebiet des BgA Wasserversorgung wird von der Gemeinde Nobitz in kommunaler Verantwortung weitergeführt, so lange der BgA Wasserversorgung besteht.
- 4) Die bereits zum derzeitigen Zeitpunkt vom Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) bewirtschafteten Ortsteile der Gemeinde Saara verbleiben in der Zuständigkeit des Verbandes. Ebenso verbleiben die bereits jetzt vom ZAL betreuten Ortsteile der Gemeinde Nobitz weiterhin in der Zuständigkeit des ZAL.

### **§ 14 Jagd**

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Jagdbezirke der Gemeinde Saara als eigenständige Jagdbezirke bestehen bleiben.

### **§ 15 Streitigkeiten**

- 1) Dieser Vertrag wird im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- 2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- 3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrages dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahe kommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.

### **§ 16 Eingliederungszeitpunkt – In-Kraft-Treten**

- 1) Der Eingliederung der Gemeinde Saara in die Gemeinde Nobitz wird mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Gesetzes rechtswirksam.
- 2) Dieser Vertrag tritt – soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist – mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Saara, den 29. September 2011

Nobitz, den 29. September 2011

---

Stephan Etzold  
Bürgermeister der Gemeinde Saara

---

Hendrik Läbe  
Bürgermeister der Gemeinde Nobitz